



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04080**
Datum: 11.05.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Melanie Ranft
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	12.05.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.05.2022 14.06.2022 06.07.2022 20.09.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.05.2022 15.06.2022 07.07.2022 21.09.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.05.2022 22.06.2022 13.07.2022 28.09.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum "Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Nutzung von Solarenergie und Erdwärme für kommunale Wohnungsgesellschaften" (VII/2022/03764)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird geändert und erhält folgende Fassung:

~~Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit kommunale Wohnungsgesellschaften entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet werden können, alle geeigneten Dächer ihrer Immobilien mit Solaranlagen auszustatten. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu prüfen, inwieweit und in welcher Form überschüssige Solarenergie in Zukunft gespeichert werden kann. Geprüft wird darüber hinaus, ob sich im halleschen Stadtgebiet Erdwärme zur Erzeugung von Energie nutzen lässt. Das Prüfergebnis wird dem Stadtrat im Dezember 2022 vorgelegt.~~

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die Gesellschafterversammlungen der Halleschen Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) und der Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG) die Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften über eine Gesellschafterweisung anzuweisen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 1. Die begonnene Analyse der Eignung und des Potenzials von Dächern, Fassaden und Balkonanlagen für Photovoltaikanlagen gemeinsam mit der EVH GmbH ist mit hoher Priorität abzuschließen.**
- 2. Bei Sanierung und Neubau von Gebäuden ist künftig die Eignung von Dach-, Fassaden- und Balkonflächen für Photovoltaikanlagen zu gewährleisten / herzustellen.**
- 3. Bei Dach- und Fassadenflächen, die für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, ist der EVH die Installation entsprechender Anlagen zu gestatten.**

gez. Melanie Ranft
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

erfolgt mündlich.